

Prüfungsordnung (Satzung) für den Studiengang Soziale Arbeit (BA) der Fachhochschule Kiel Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit

Aufgrund § 52 Abs. 1 Hochschulgesetz (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOB1. Schl.-H. S. 184) wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Soziale Arbeit und Gesundheit vom 23. Mai 2007 und mit Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Kiel vom 10. Juli 2007 die folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Soziale Arbeit (BA) als Satzung erlassen:

- § 1 Geltungsbereich, Art und Zweck der Prüfungen, Regelstudienzeit, Teilzeitstudium
- § 2 Hochschulgrad und Urkunde
- § 3 Prüfungsausschuss, Organisation der Prüfung
- § 4 Module
- § 5 Art, Dauer, und Fristen der Prüfungsleistungen
- § 6 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 7 Meldung und Zulassung zur Prüfung
- § 8 Freiversuch
- § 9 Wiederholung, endgültig nicht bestandene Prüfung
- § 10 Bachelor-Thesis
- § 11 Bestehen der Gesamtprüfung
- § 12 In-Kraft-Treten

§1 Geltungsbereich, Art und Zweck der Prüfung, Regelstudienzeit / Teilzeitstudium

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt in Ergänzung der Prüfungsverfahrensordnung der Fachhochschule Kiel abschließend das Prüfungsverfahren sowie die Prüfungsanforderungen gem. § 1 (2) der Prüfungsverfahrensordnung im Studiengang Soziale Arbeit (BA) am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit an der Fachhochschule Kiel.
- (2) Die Prüfung im Studiengang Soziale Arbeit (BA) bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch sie wird festgestellt, ob die Studierenden des Studiengangs Soziale Arbeit (BA) die im Modulhandbuch dargestellten Fähigkeiten und Fertigkeiten als Voraussetzung für eine professionelle Tätigkeit in allen Feldern der Sozialen Arbeit erworben haben.
- (3) Die Bachelor-Prüfung wird studienbegleitend gemäß Studienordnung des Studiengangs Soziale Arbeit (BA) abgelegt. Sie besteht aus den Modulprüfungen laut § 4 der Prüfungsordnung: sechs Klausuren, vier mündliche Prüfungen, zwei Präsentationen, vier Hausarbeiten und der Bachelor-Thesis.
- (4) Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt sechs Studienhalbjahre. Die Zulassung erfolgt zum Sommer- und zum Wintersemester.
- (5) Die Studienordnung, das Lehrangebot und das Prüfungsverfahren sind so gestaltet, dass die Studierenden das Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abschließen können. Der zeitliche Gesamtumfang für den erfolgreichen Abschluss des Studiums beträgt 180 Credit Points (ECTS) und umfasst 106 bis 116 SWS.
- (6) Das Studium kann als Teilzeitstudium absolviert werden. Näheres regelt die Einschreibordnung der Fachhochschule Kiel. Für ein Teilzeitstudium stehen höchstens 10% der Studienplätze dieses Studiengangs zur Verfügung.

§ 2 Hochschulgrad und Urkunde

Aufgrund der bestandenen Prüfung im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit verleiht die Hochschule den Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.).

§ 3 Prüfungsausschuss, Organisation der Prüfung

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung und die Prüfungsverfahrensordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern aus dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der Prüfungsausschuss sowie deren Vorsitzende oder Vorsitzender bzw. deren Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom Konvent des Fachbereichs Soziale Arbeit und Gesundheit gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

§ 4 Module

Die Bachelor-Prüfung des Studiengangs Soziale Arbeit (BA) besteht aus folgenden Modulen, die jeweils mit einer Prüfung enden. Sie sind bei der Berechnung der Endnote wie folgt zu gewichten:

MODULE	work-load	ECTS	empfohlene Studiensemester	Gewichtung für die Gesamtnote	Leistung/Modul
<i>Studienbereich I: Soziale Arbeit: Gegenstand und Wissenschaft</i>					
(1) Geschichte und Theorien der Sozialen Arbeit	180	6	1.	3	mündliche Prüfung (20 Minuten)
(2) Wissenschaftliches Denken und Arbeiten	180	6	1.	3	Klausur (2 Stunden) (Voraussetzung 2 Leistungsnachweise)
(3) Gender und Interkulturelles in der Sozialen Arbeit / Lebenslagen und Lebenswelten von Adressaten der Sozialen Arbeit	360	12	1. – 2.	6	Hausarbeit (plus 4 Leistungsnachweise)
(17) Bachelor-Thesis	360	12	6.	15	Thesis
<i>Studienbereich II: Soziale Arbeit und Bezugswissenschaft</i>					
(4) Pädagogische und soziologische Grundlagen der Sozialen Arbeit	360	12	1.	6	Klausur (3 Stunden)
(5) Psychologische und sozialmedizinische Grundlagen der Sozialen Arbeit	360	12	4.	6	Klausur (3 Stunden)
<i>Studienbereich III: Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit</i>					
(6) Politische und ökonomische Grundlagen der Sozialen Arbeit	360	12	2.	6	Klausur (3 Stunden)
(7) Rechtliche Grundlagen der Sozialen Arbeit	540	18	3.	9	Klausur (3 Stunden)
<i>Studienbereich IV: Professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit</i>					
(8) Grundfragen und Handlungsformen der Sozialen Arbeit	360	12	4.	6	mündliche Prüfung (20 Minuten) (plus 1 Leistungsnachweis)

(9) Verwaltungshandeln und Public Management in der Sozialen Arbeit	180	6	6.	3	Klausur (2 Stunden)
(10) Kommunikation und Beratung	360	12	3. – 4.	6	Hausarbeit (plus 3 Leistungsnachweise)
(11) Ästhetische Bildung	360	12	2. – 3.	6	Präsentation (plus 4 Leistungsnachweise)
(12) Empirische Methoden und Sozialinformatik	180	6	5.	3	Präsentation (plus 2 Leistungsnachweise)
<i>Studienbereich V: Schwerpunkte</i>					
(13) Praktikum I, Tutorium	180	6	2.	3	Hausarbeit (Bericht) (plus 2 Leistungsnachweise sowie Nachweis der Praxis)
(14) Erster Schwerpunkt	720	24	5. – 6.	13	Mündliche Prüfung (30 Minuten), Voraussetzung: 4 Leistungsnachweise des Moduls
(15) Praktikum II	180	6	5.	3	Hausarbeit (Bericht) (plus 1 Leistungsnachweis sowie Nachweis der Praxis)
(16) Zweiter Schwerpunkt	180	6	5.	3	Mündliche Prüfungen (20 Minuten)
<i>Gesamt</i>	<i>5400</i>	<i>180</i>			

§ 5 Art, Dauer und Fristen der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen gemäß § 4 können als Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung, Präsentation oder Bachelor-Thesis erbracht werden.
- (2) Das Bewertungsverfahren für Klausuren soll zwei Wochen, die Bewertung von Hausarbeiten und die Bachelor-Thesis vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Über die in der Prüfungsverfahrensordnung geregelten Prüfungsleistungen hinaus können in diesem Studiengang Prüfungsleistungen als Präsentationen erbracht werden. Präsentationen beinhalten eine schriftliche Ausarbeitung sowie eine mündliche Vorstellung eines selbst gewählten Themas aus dem jeweiligen Modul in einer Veranstaltung. Präsentationen können im Rahmen einer Veranstaltung des Moduls stattfinden und werden durch ein prüfungsberechtigtes und im Modul lehrendes Mitglied des Lehrkörpers bewertet. Über das Ergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (4) Zusätzlich sind in einigen Modulen Leistungsnachweise zu erbringen, mit denen ein erfolgreicher Besuch teilnahmepflichtiger Veranstaltungen bestätigt wird. Näheres regelt die Studienordnung.

§ 6 Bewertung der Prüfungsleistungen, Verfahren bei Widersprüchen

Im Falle der Benotung der Prüfungsleistung durch mehrere Personen, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüferinnen und Prüfern festgelegten Einzelnoten.

§ 7 Meldung und Zulassung zur Prüfung

- (1) Mit der Meldung zu einer ersten Prüfungsleistung nach § 1 (2) sind von der Kandidatin oder dem Kandidaten vorzulegen:
 1. eine Studienbescheinigung im Studiengang Soziale Arbeit (BA) der Fachhochschule Kiel,
 2. ein Antrag auf Zulassung zur ersten Modulprüfung und
 3. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie oft bereits eine Bachelor-Prüfung in derselben Fachrichtung an einer Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden wurde.
- (2) Die Teilnahme an einer Modulprüfung setzt eine Anmeldung voraus. Die Meldung zu den Modulprüfungen erfolgt zu den von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Meldefristen, die jeweils drei Monate vorher in der von ihr oder ihm zu bestimmenden Form bekannt gegeben werden.
- (3) Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht vollständig sind oder die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorprüfung in dieser Fachrichtung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und teilt sie der Kandidatin oder dem Kandidaten - im Fall einer Ablehnung schriftlich - mit.
- (4) Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu den Modulprüfungen sind:
 - a) für die Zulassung zur Modulprüfung im Modul 2 (Wissenschaftliches Denken und Arbeiten) sind zwei Leistungsnachweise erforderlich
 - b) für die Zulassung zur Modulprüfung im Modul 8 (Grundfragen und Handlungsformen in der Sozialen Arbeit) werden folgende bestandene Modulprüfungen vorausgesetzt:
 - Modul 1: Geschichte und Theorien der Sozialen Arbeit
 - Modul 3: Gender und Interkulturelles in der Sozialen Arbeit /Lebenslagen und Lebenswelten von Adressaten der Sozialen Arbeit
 - Modul 4: Pädagogische und soziologische Grundlagen der Sozialen Arbeit
 - Modul 13: Praktikum I
 - c) für die Zulassung für die Modulprüfung in Modul 9 (Verwaltungshandeln und Public Management in der Sozialen Arbeit) werden folgende bestandene Modulprüfungen vorausgesetzt:
 - Modul 6: Politische und ökonomische Grundlagen der Sozialen Arbeit
 - Modul 7: Rechtliche Grundlagen der Sozialen Arbeit
 - Modul 13: Praktikum I
 - d) für die Zulassung für die Modulprüfung in Modul 14 (erster Schwerpunkt) sind vier Leistungsnachweise Voraussetzung sowie folgende bestandene Modulprüfungen:
 - Modul 5: Psychologische und sozialmedizinische Grundlagen der Sozialen Arbeit
 - Modul 7: Rechtliche Grundlagen der Sozialen Arbeit
 - Modul 8: Grundfragen und Handlungsformen der Sozialen Arbeit
 - Modul 15: Praktikum II
 - e) Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Schwerpunkt (Modul 16) sind mindestens 90 Credit Points.
 - f) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelor-Thesis (Modul 17) sind mindestens 120 Credit

Points.

- (5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung und teilt sie im Fall einer Ablehnung schriftlich mit.
- (6) Das Modul 13 (Praktikum 1) kann frühestens nach dem zweiten Semester abgelegt werden. Das Modul 15 (Praktikum II) kann frühestens nach dem vierten Semester absolviert werden.

§ 8 Freiversuch

- (1) Erstmals nicht bestandene Prüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und zu dem in § 1 Abs. 4 vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt wurden (Freiversuch).
- (2) Im Rahmen des ersten Freiversuches bestandene Prüfungen können zur Notenverbesserung zum nächsten Prüfungstermin einmal wiederholt werden; dabei zählt jeweils das bessere Ergebnis.
- (3) Eine Überschreitung der Regelstudienzeit aus den im jeweils geltenden Hochschulgesetz genannten Gründen ist unschädlich, wenn die Prüfungsleistung in angemessener Zeit nach Wegfall des Grundes nachgeholt wird. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9 Wiederholung / Endgültig nicht bestandene Prüfung

- (1) Jede Prüfungsleistung, die mit "nicht ausreichend" bewertet wurde, kann einmal, frühestens zum nächsten Prüfungstermin, wiederholt werden. Innerhalb der Regelstudienzeit ist ein Freiversuch nach § 8 Abs. 2 möglich.
- (2) Ist auch die Wiederholung einer Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet worden, ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 10 Bachelor-Thesis

- (1) Die Bachelor-Thesis ist spätestens zwei Monate nach der Themenausgabe bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in dreifacher Ausfertigung (Original und zwei Kopien) abzugeben oder mit dem Poststempel spätestens des letzten Tages der Frist versehen zu übersenden. Der Abgabezeitpunkt ist festzuhalten. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten schriftlichen Antrag kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit auf höchstens drei Monate verlängern, wenn die Kandidatin oder der Kandidat den Abgabetermin aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht einhalten kann.
- (2) Das Thema der Bachelor-Thesis kann aus triftigen Gründen einmal mit der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag zurückgegeben werden. Der Bearbeitungszeitraum beginnt mit der Vergabe des zweiten Themas von neuem. Ein einmal ausgegebenes Thema darf nicht wieder verwendet werden.
- (3) Die Bachelor-Thesis wird in der Regel von derjenigen oder demjenigen bewertet, die oder der das Thema der Arbeit gestellt hat. Die andere Prüferin oder der andere Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Können sich die Prüfenden nicht auf eine Note einigen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Ist eine Bachelor-Thesis mit „nicht ausreichend“ (über 4,0) benotet worden, darf sie einmal wiederholt werden.

§ 11 Bestehen der Gesamtprüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Module nach § 4 mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet worden sind.

NBl. MWV. Schl.-H. 4/2007 vom 13.12.2007 (S. 102)
Tag der Bekanntmachung: 20.12.2007

(2) Die Note der Gesamprüfung berechnet sich aus dem gewogenen Mittel der Note der Module des Studiengangs Soziale Arbeit (BA) nach § 4.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmalig für die Studierenden, die im Sommersemester 2007 das Bachelor-Studium Soziale Arbeit am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit der Fachhochschule Kiel aufnehmen.

Fachhochschule Kiel
Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit

Kiel, den 06.08.2007

Prof. Dr. Raingard Knauer
Dekanin